

Übermaßfrüchte

Normalerweise darf der redliche, unverklagte Besitzer gezogene Nutzungen behalten. Hiervon gibt es zwei gesetzliche Ausnahmen: Für den unentgeltlichen Besitzer § 988 BGB und die Regelung der § 993 Abs. 1 HS 1 BGB i.V.m. 818 Abs. 3 BGB. Danach muss der Besitzer "Übermaßfrüchte" an den Eigentümer herausgeben, wenn er noch bereichert ist (§ 818 Abs. 3 BGB - Entreichungseinrede). Übermaßfrüchte sind Nutzungen, die zu Lasten der Sachsubstanz gezogen wurden.

- § 993 Abs. 1 HS 1 BGB regelt den Fall des teilweisen Sachverbrauches. Der vollständige Sachverbrauch wird mit Hilfe der Eingriffskondition § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB gelöst. Der vollständige Sachverbrauch stellt in Ansehung an § 100 BGB keine Nutzung dar. Etwas anders sieht es mit dem teilweisen Verbrauch aus. Der Besitzer zieht Nutzungen aus der unmittelbaren Sachfrucht im Sinne der §§ 100 BGB, 99 Abs. 1 BGB, die jedoch nicht mehr nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft als Ertrag aus der Sache anzusehen sind (§ 993 Abs. 1 HS 1 BGB). Die Substanz der Sache wird verbraucht.

§ 100 BGB